

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 2. März 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert wurde, hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Dezember 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 20 S. 231), die folgende Promotionsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 RPO)

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld (im Folgenden: Fakultät für Mathematik) durchgeführten Promotionsverfahren und alle von ihr verliehenen Doktorgrade.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

(1) An der Fakultät für Mathematik werden die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:

„Doktor der Mathematik“ (Dr. math.) im Bereich der Mathematik

„Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) im Bereich der Didaktik der Mathematik

(2) Die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste auch den Grad eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) gemäß § 18 verleihen. Die gemäß Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ h.c. versehen.

(3) Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Mathematik bzw. Didaktik der Mathematik nachgewiesen werden.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Kolloquium).

(3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 6 als Doktorand*in angenommen wurden, müssen sich bis zum Abschluss der Prüfungen einschreiben und können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens an der Universität Bielefeld als Doktorand*in eingeschrieben bleiben.

(4) Promotionen können an der Fakultät als studiengangsfreie Promotion oder im Rahmen eines von der Fakultät für Mathematik verantworteten Promotionsstudiengangs oder eines anderen Promotionsstudiengangs, an dem die Fakultät für Mathematik beteiligt ist, durchgeführt werden. Die Einzelheiten eines Promotionsstudiengangs sind in den zugehörigen Studienordnungen geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) An der Fakultät gibt es zwei Promotionsausschüsse: einen für die Promotion zum Dr. math. und einen für die Promotion zum Dr. phil. Sie sind für die Organisation der jeweiligen Promotionsverfahren zuständig. Insbesondere entscheidet der jeweils zuständige Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorand*in. Er kann dabei gegebenenfalls Auflagen gemäß § 5 erteilen. Er bestimmt die Gutachter*innen für die Promotion, bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt ihren Vorsitz unter Beachtung von § 9. Er überwacht den zügigen Ablauf der Promotionsverfahren und dokumentiert die Anzahl der Promovierenden an der Fakultät. Ferner ist er zuständig in allen Fällen, in denen dies an anderer Stelle dieser Ordnung bestimmt ist. Die Zuständigkeit der*des Dekanin*Dekans im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Die Fakultätskonferenz wählt die Mitglieder der Promotionsausschüsse für die Promotion zum Dr. math. und für die Promotion zum Dr. phil. Die Promotionsausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus

- dem*der Dekan*in,
- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
- einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

Dem Promotionsausschuss für die Promotion zum Dr. phil. müssen von den vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zwei Mitglieder sowie ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in angehören, die die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten; das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden muss in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sein. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).

(3) Den Vorsitz des jeweiligen Promotionsausschusses führt der*die Dekan*in. Sie*Er kann diesen Vorsitz jederzeit auf eines der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen übertragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter die*der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Promotionsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren zum Dr. math. und zum Dr. phil. setzt den Abschluss

- a) eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

voraus.

Einschlägig für ein Promotionsverfahren zum Dr. math. sind Abschlüsse im Fach Mathematik oder in einem der Mathematik nahestehenden Fach. Die die Promotion zum Dr. math. vorbereitenden Studien im Fall b) umfassen in der Regel 60 Leistungspunkte.

Einschlägig für eine Promotion zum Dr. phil. sind Abschlüsse von Studiengängen für das Lehramt mit fachlichem Schwerpunkt in der Mathematik. Strebt ein*e Kandidat*in, die*der die Zugangsvoraussetzung für ein Promotionsverfahren zum Dr. math. erfüllt, eine Promotion zum Dr. phil. an, so sind auf die Promotion vorbereitende Studien in Didaktik der Mathematik im Umfang von 20 Leistungspunkten erforderlich. Die die Promotion zum Dr. phil. vorbereitenden Studien im Fall b) umfassen in der Regel 60 Leistungspunkte, von denen bis zu 40 Leistungspunkte durch Praxiselemente (wie zum Beispiel ein erfolgreiches Lehramtsreferendariat oder berufliche Tätigkeit im Lehramt) erbracht werden können.

Promotionsvorbereitende Studien können im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge abgelegt werden. Die diesbezüglichen Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand*in gemäß § 6 Abs. 4 aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. In Zweifelsfällen entscheidet der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss ggf. nach einem Aufnahmegespräch mit dem*der Antragssteller*in über die Einschlägigkeit des vorangehenden Abschlusses.

(2) Die für den Zugang zur Promotion vorgesehenen promotionsvorbereitenden Studien gelten auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Promotionsstudiengangs oder sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung als erbracht.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen gemäß § 63a HG der Anerkennung durch den zuständigen Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt voraus, dass kein wesentlicher Unterschied zum inländischen Abschluss gemäß Absatz 1 Sätze 1 bis 4 besteht. Bei der Entscheidung über die derartige Entsprechung ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Entsprechung soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6 Annahme als Doktorand*in (§ 6 RPO)

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat bei dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät die Annahme als Doktorand*in rechtzeitig zu beantragen.

(2) Mit der Annahme als Doktorand*in wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die promovierende Person bei der Erstellung ihrer*seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen.

- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der betreuenden Person sowie eine Erklärung der betreuenden Person zur Übernahme der Betreuung,
 - c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde,
 - e) die Angabe der Sprache, in der die Dissertation angefertigt werden soll.
- (4) Der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorand*in ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder kein*e Betreuer*in gefunden werden kann, die*der das Thema fachlich oder sprachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
 - b) wenn keine*r der in Frage kommenden Betreuer*innen das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der sich bewerbenden Person angemessen hält oder
 - c) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.
- (5) Aus der Annahme als Doktorand*in ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand*in ist der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Annahme als Doktorand*in ist zunächst auf bis zu 5 Jahre begrenzt; sie kann auf begründeten Antrag der promovierenden Person vom zuständigen Promotionsausschuss verlängert werden. Zu dem Antrag verfasst der*die Doktorand*in einen Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens, zu dem der*die Betreuer*in eine Stellungnahme abgibt.
- (8) Die Annahme als Doktorand*in kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand*in ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 3 rechtmäßig aufgehoben wurde.

§ 7 Betreuung (§ 7 RPO)

- (1) Bei der Annahme als Doktorand*in benennt der Promotionsausschuss eine*n erstverantwortliche*n Betreuer*in. Der*die Doktorand*in hat ein Vorschlagsrecht. Als Betreuer*in können die gemäß HG wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder sonstige gemäß HG wahlberechtigte habilitierte Mitglieder der Fakultät vorgeschlagen werden. Im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss können von der promovierenden Person auch emeritierte und pensionierte Hochschullehrer*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen als Betreuer*in vorgeschlagen werden. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können im Ausnahmefall promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die mindestens vier Jahre, davon zwei an der Universität Bielefeld, eigenständig Forschung und Lehre betrieben haben, als Erstbetreuer*in vorgeschlagen werden. Bei interdisziplinären, bzw. fakultätsübergreifenden Arbeiten oder kooperativen Promotionsvorhaben sollen auch Betreuer*innen anderer Fakultäten oder Hochschulen bestellt werden. Ein*e im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte*r Betreuer*in muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig. Verlässt ein*e Betreuer*in die Hochschule oder wird emeritiert oder pensioniert, so behält sie*er das Recht, mit Zustimmung der promovierenden Person und des zuständigen Promotionsausschusses, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen und gemäß § 9 Abs. 2 zum*zur Gutachter*in sowie in die Prüfungskommission bestellt zu werden; sie*er gilt für dieses Verfahren als Mitglied der Fakultät.
- (2) Im Falle des Todes oder schwerer Krankheit der betreuenden Person oder Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Ersatzbetreuung.
- (3) Zwischen der promovierenden Person und dem*der Erstbetreuer*in wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem Muster der Fakultät entspricht. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis kann durch den*die Betreuer*in nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorand*in nach § 6,
- b) ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) acht Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version,
- f) im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
- g) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 1. dass der promovierenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 2. dass der*die Doktorand*in die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte Dritter oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr*ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer*seiner Arbeit angegeben hat,
 3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der promovierenden Person für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 4. dass der*die Doktorand*in die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
 5. ob der*die Doktorand*in die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
 6. ob der*die Doktorand*in der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 5 widerspricht oder nicht.
- h) die im Hochschulstatistikgesetz geforderten Angaben zu promotionsrelevanten Auslandsaufenthalten.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss. Über die Eröffnung erhält der*die Doktorand*in einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, deren Mitglieder von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird. Die gemäß HG wahlberechtigten Mitglieder der Fakultät für Mathematik müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei, bzw. gemäß § 10 Abs. 9 Satz 3 drei bestellten Gutachter*innen, sowie mindestens zwei weiteren Prüfer*innen für die mündliche Prüfung, von denen mindestens eine*r der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören muss. Als Gutachter*in kommen in der Regel Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie habilitierte Wissenschaftler*innen in Betracht. Der*die Betreuer*in soll zum*zur Gutachter*in bestimmt werden; sie*er darf nicht Vorsitzende*r der Prüfungskommission sein. Eine*r der Gutachter*innen darf nicht zugleich Betreuer*in sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss bestelltes Mitglied der Prüfungskommission, das der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Mathematik angehört. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Promotionsvorhaben ist die interdisziplinäre bzw. fakultätsübergreifende Zusammensetzung der Prüfungskommission und die entsprechende Bestellung der Gutachter*innen sicherzustellen. Soll eine im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte Person zum*zur Gutachter*in bestellt werden, gilt § 7 Abs. 1 S. 6 und 7 entsprechend. Wird der Grad Dr. phil. angestrebt, so muss mindestens die Hälfte der Prüfungskommission die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten.

(3) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrer*innen in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Hat der*die Betreuer*in die Hochschule verlassen und führt sie*er die Betreuung der begonnenen Promotion gemäß § 7 Abs. 1 S. 10 zu Ende, so kann sie*er auch als Gutachter*in bestellt werden und zählt weiterhin zu den Mitgliedern der Fakultät.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

- (1) Mit der Dissertation weist der*die Doktorand*in ihre*seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Als Dissertation kann auch eine Arbeit vorgelegt werden, in die mehrere, auch bereits veröffentlichte Arbeiten der promovierenden Person eingearbeitet sind und durch die der*die Doktorand*in den Nachweis gemäß Absatz 1 erbringt. Die Arbeiten müssen einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung untergeordnet sein. Die Dissertation muss eine umfassende Synopse der zugrundeliegenden Arbeiten enthalten. Gegebenenfalls ist eine Abgrenzung des eigenen Beitrags von dem weiterer Autor*innen an den jeweiligen Publikationen vorzunehmen. Die vorgelegte Arbeit muss insgesamt den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.
- (3) Als Dissertation kann auch eine mit anderen gemeinsam angefertigte Arbeit (Teamarbeit) vorgelegt werden, wenn diese Arbeitsform aus methodischen und praktischen Gründen dem Thema angemessen ist. Das wissenschaftliche Gewicht einer Teamarbeit soll dasjenige einer Einzelarbeit deutlich übersteigen. Mit der Arbeit ist ein gemeinsamer Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit vorzulegen. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 entsprechen.
- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis enthalten. Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können in Abstimmung mit den Betreuer*innen schon vorher veröffentlicht sein.
- (5) Jede*r Gutachter*in hat dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss ein schriftliches, begründetes Gutachten in der Regel zwei Monate nach ihrer*seiner Bestellung zum*zur Gutachter*in vorzulegen.
- (6) Die Gutachter*innen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:
- a) Übertreffend (summa cum laude)
 - b) Sehr gut (magna cum laude)
 - c) Gut (cum laude)
 - d) Genügend (rite).
- (7) Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission stellt den Eingang der Gutachten fest. Empfehlen alle vorliegenden Gutachten das Prädikat "Übertreffend (summa cum laude)", ist aber die Voraussetzung für die Vergabe des Prädikats "Übertreffend (summa cum laude)" gemäß Absatz 9 S. 3 noch nicht erfüllt, bestellt der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Das zusätzliche Gutachten soll innerhalb von zwei Monaten nach seiner Anforderung vorliegen. Sind alle Gutachten eingegangen, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten und den Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 d) und f) ausgelegt. Der*die Dekan*in benachrichtigt die promovierende Person, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder des nach § 4 zuständigen Promotionsausschusses, die Prüfungskommission und die promovierten Mitglieder der Fakultät über die Auslage. Für einen Zeitraum von zwei Wochen sind die Mitglieder des nach § 4 zuständigen Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie die promovierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik, bei interdisziplinären Promotionen zusätzlich die promovierten Mitglieder der anderen Fakultät oder Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachter*innen stellen, berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist schriftlich anzukündigen und muss dem Dekanat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen mit einer schriftlichen Begründung vorliegen. Anschließend hat der*die Doktorand*in das Recht, die Gutachten und etwaigen Einsprüche einzusehen und innerhalb von vierzehn Tagen nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang des schriftlichen Einspruchs eine fachliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beizufügen. Geht eine fachliche Stellungnahme ein, so erfolgt erneut eine vierzehntägige Auslage der Dissertation sowie der Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 d) und f), der Gutachten, etwaiger Einsprüche und der fachlichen Stellungnahme zur Einsicht.
- (8) Wurde kein Einspruch fristgerecht nach Absatz 7 eingelegt, gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt; und empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, so wird die Dissertation zur Umarbeitung gemäß Absatz 10 zurückgegeben. Liegt ein fristgerechter Einspruch nach Absatz 7 vor oder empfiehlt abweichend von dem oder den anderen Gutachten mindestens eines der Gutachten die Ablehnung der Dissertation, so bestellt der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung der promovierenden Person unter Beachtung des § 9 unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Empfehlen die Gutachten abweichend voneinander die Annahme und die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, so kann der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss auf Antrag der*des Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Anhörung der promovierenden Person eine*n weitere*n Gutachter*in bestellen. Das zusätzliche Gutachten soll innerhalb von zwei Monaten nach seiner Anforderung vorliegen. Der*die zusätzliche Gutachter*in wird Mitglied der Prüfungskommission. Das zusätzliche Gutachten ist mit der Dissertation für einen Zeitraum von einer Woche i.S.v. Absatz 7 auszulegen; weitere Einsprüche oder fachliche Stellungnahmen sind nicht zulässig. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen aller Gutachten entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 3, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt, oder gemäß Absatz 10 zur Umarbeitung zurückgegeben wird.

(9) Bei Annahme der Dissertation legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der Einsprüche und Stellungnahmen ein Prädikat gemäß Absatz 6 Satz 2 fest. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 und 4 durch Abstimmung entschieden. Für die Vergabe des Prädikats „Überragend (summa cum laude)“ müssen mindestens drei Gutachten vorliegen, von denen mindestens eines nicht von einem Mitglied der Universität Bielefeld erstellt wurde, und alle vorliegenden Gutachten müssen die Dissertation übereinstimmend mit „Überragend (summa cum laude)“ bewerten.

(10) Die Prüfungskommission kann der promovierenden Person die Dissertation einmal mit Auflagen zurückgeben. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen ist. Lässt der*die Kandidat*in diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage dieser umgearbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren. Wird die umgearbeitete Fassung fristgerecht eingereicht, so lebt das Promotionsverfahren beginnend mit Absatz 5 wieder auf.

(11) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der promovierenden Person unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums von in der Regel 60 Minuten statt. Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der promovierenden Person zulässig. Die mündliche Prüfung ist rechtzeitig in der Fakultät anzukündigen.

(3) Das Kolloquium soll der promovierenden Person Gelegenheit bieten, gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung nachzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch die Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem ungefähr 20-minütigen Vortrag der promovierenden Person und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion. Das Kolloquium wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die*der Vorsitzende kann auch zulassen, dass Anwesende nach Erteilung des Wortes durch die*den Vorsitzenden der promovierenden Person Fragen zu Dissertation und Vortrag stellen.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern der*die Doktorand*in bei Eröffnung des Promotionsverfahrens (gemäß § 8 Abs. 1 g) Nr. 6) nicht widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese gemäß § 10 Abs. 6 S. 2. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 S. 4 und 5 entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(7) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der*die Doktorand*in erhält von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

- a) Überragend (summa cum laude)
- b) Sehr gut (magna cum laude)
- c) Gut (cum laude)
- d) Genügend (rite).

(3) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 und 4 entschieden.

(4) Das Gesamtprädikat „Überragend (summa cum laude)“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit dem Prädikat „Überragend (summa cum laude)“ bewertet wurden.

(5) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird der promovierenden Person sofort nach der mündlichen Prüfung von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 13 Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

(1) Der*die Dekan*in fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die betroffene Person aus. Sie enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat.

(2) Der*die Dekan*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das beigefügte Zeugnis enthält den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird jeweils der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Urkunde und Zeugnis werden von dem*der Dekan*in der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Promotionsurkunde und Zeugnis werden erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 14 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

§ 14 Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Der*die Doktorand*in hat das Recht, vor der Publikation der Dissertation Empfehlungen der Prüfungskommission umzusetzen und weitere redaktionelle Änderungen durchzuführen, soweit diese den wissenschaftlichen Kern der Dissertation nicht wesentlich ändern und die Änderungen von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt werden.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Kandidat*in neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung ein Exemplar der durch a) bis d) verbreiteten Version der Dissertation, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, unentgeltlich der Fakultät abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) die Ablieferung weiterer vier Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen b) und c) ist ein weiteres auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedrucktes und dauerhaft haltbar gebundenes Exemplar für die Einstellung in der Universitätsbibliothek Bielefeld unentgeltlich bei der Fakultät abzuliefern. In diesen Fällen gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn die geforderten zwei Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einem*einer Herausgeber*in oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt der*die Kandidat*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

(1) Der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der promovierenden Person für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass der*die Doktorand*in bei den Promotionsleistungen getäuscht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;

- b) die*der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie*er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der*die Doktorand*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz mit der Mehrheit ihrer promovierten Mitglieder, nachdem der*die Dekan*in die*den Betroffene*n angehört hat.

§ 16 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*die Doktorand*in hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann der*die Doktorand*in schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der gemäß § 4 zuständigen Stelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zuständige Stelle ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 18 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Fakultät für Mathematik den Doktor ehrenhalber nach § 2 Abs. 2 als Auszeichnung verleihen.

(2) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz mit drei Viertel der Stimmen ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag von mindestens zwei promovierten und gemäß HG wahlberechtigten Mitgliedern der Fakultät auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(3) Der*die Dekan*in vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem*der Dekan*in unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Mathematik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Mathematik oder der Philosophie auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerber*innen durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der §§ 3 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Regelungen des Abkommens gemäß Absatz 2.

(5) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass der*die Bewerber*in auch berechtigt ist, an der Partneruniversität oder -fakultät zu promovieren.

(6) § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass der Zugang zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) ggf. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß Absatz 7.

(7) Während der Bearbeitung muss der*die Doktorand*in mindestens ein Semester als ordentliche*r Student*in bzw. als Promovend*in an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer*in der Dissertation sind in der Regel jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Mathematik gemäß § 7 Absatz 1 und der Partneruniversität oder -fakultät.

(9) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Mathematik gemäß § 9 Absatz 2 und einer oder einem von der Partneruniversität oder -fakultät bestimmten Gutachter*in begutachtet. Für die Sprache der Gutachten und der mündlichen Prüfung gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(10) Für die Prüfungskommission gelten im Fall eines Promotionsverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 die Regelungen von § 9 mit der Maßgabe, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen der Partneruniversität oder -fakultät angehören kann.

(11) Für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. Einzelheiten zu Ablauf, Form und Dauer der mündlichen Prüfung können im Abkommen mit der Partneruniversität oder -fakultät auch abweichend davon geregelt werden, wenn der Promotionsausschuss diesen Abweichungen zustimmt.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. In einem Begleitschreiben wird der*die Doktorand*in darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der von der Fakultät für Mathematik oder in der von der Partneruniversität oder Partnerfakultät verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem*der Dekan*in der Fakultät sowie dem*der zuständigen Vertreter*in der Partneruniversität oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
- b) in getrennten Abschlussdokumenten in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der*die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Fakultät für Mathematik. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihre Abschlussdokumente entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

(13) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Promotionsverfahren mit einer anderen inländischen promotionsberechtigten Hochschule. In diesem Fall gilt abgesehen von der Zweisprachigkeit der Urkunde Absatz 12 entsprechend.

§ 20 Geltungsbereich und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

(1) Diese Promotionsordnung, im Folgenden als Promotionsordnung 2020 bezeichnet, gilt für alle Doktorand*innen, die nach dem Inkrafttreten gemäß § 21 von der Fakultät für Mathematik als Doktorand*in angenommen wurden.

(2) Doktorand*innen, die vor dem Inkrafttreten der Promotionsordnung 2020 von der Fakultät für Mathematik als Doktorand*in angenommen wurden, beenden ihr Promotionsverfahren, unbeschadet des nachfolgenden Absatzes, nach der für sie geltenden Promotionsordnung. Auf Antrag können sie in die Promotionsordnung 2020 wechseln; der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Doktorand*innen, die gemäß der Promotionsordnung vom 3. Dezember 2012, geändert durch Ordnung zur Änderung vom 1. März 2013, von der Fakultät für Mathematik Zugang zum Promotionsverfahren erhielten und ihr Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, können noch bis zum 2. März 2021 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen und dieses nach der für sie geltenden Promotionsordnung beenden; anderenfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2020.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 3. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 17 S. 433), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 1. März 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 42 Nr. 5 S. 86) unbeschadet des § 20 Abs. 3 außer Kraft.

Rügausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik vom 28. November 2019.

Bielefeld, den 2. März 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf